

MORITZ BÄLZ

Die Spaltung im
japanischen
Gesellschaftsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

158

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

158

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Moritz Bälz

Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht

Mohr Siebeck

Moritz Bälz, geb. 1969; 1991–1997 Studium der Rechtswissenschaften und der Japanologie in Berlin und Tokyo; 1998–2000 Referendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut in Hamburg; 2001 Forschungsaufenthalt am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo; 2001–2003 Masterstudiengang und Joseph Story Research Fellow an der Harvard Law School; seit 2003 Rechtsanwalt zunächst in New York, seit 2005 in Frankfurt am Main.

978-3-16-158502-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148841-5

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hamburg im Sommersemester 2005 als Dissertation angenommen. Während ihrer Entstehung habe ich von vielen Seiten wertvolle Anregung, konstruktive Kritik und tatkräftige Unterstützung erhalten, für die ich aufrichtig dankbar bin.

Mein Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Privatdozenten Dr. habil. Harald Baum, der mich beim Verfassen der Arbeit seit ihren Anfängen zu jeder Zeit fachlich beraten und persönlich unterstützt hat. Seine Arbeiten zum japanischen Recht waren mir stets ein Vorbild. Besonders danke ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow dafür, daß er mich für die Rechtsvergleichung begeistert und während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und darüber hinaus in vielfältiger Weise gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Ulrich Magnus gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens, dem Max-Planck-Institut für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts. Herrn Prof. Arthur T. von Mehren danke ich für die einmalige Chance, während meiner Zeit als Story Fellow von ihm zu lernen und die Schätze der Harvard Law School Library für meine Forschung zu nutzen.

Diese Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die tatkräftige Hilfe vieler japanischer Wissenschaftler und Praktiker, die mir wertvolle Hinweise gegeben, geduldig Fragen beantwortet und schwer zugängliches Material zur Verfügung gestellt haben. Stellvertretend gilt mein besonderer Dank daher Frau Prof. Dr. Hiroko Aoki, Herrn Prof. Masaru Hayakawa und Herrn Prof. Dr. Hiroyuki Kansaku sowie meinen Freunden Takeshi Fujitani und Tomohiko Iwasaki. Ich hoffe, daß viele Japaner bei ihren Studien zum deutschen Recht ebenso tatkräftige Unterstützung erfahren.

Schließlich danke ich herzlich Frau Dr. Ursula Eisele und Herrn Dr. Florian Jacobi für Zuspruch und konstruktive Kritik sowie Frau Angelika Owen für die aufopferungsvolle Betreuung des Manuskripts.

Die Arbeit wurde großzügig gefördert durch die Philipp Franz von Siebold Stiftung, die mir einen Forschungsaufenthalt am deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo ermöglicht hat.

Frankfurt am Main, im September 2005

Moritz Bälz

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis.....	XVI
<i>Einleitung</i>	1
A. Die Reform des japanischen Handelsgesetzes im Mai 2000.....	1
B. Das Rechtsinstrument der Spaltung.....	2
C. Gang der Untersuchung.....	5
D. Zur Terminologie.....	7
<i>Erster Teil: Grundlagen</i>	9
A. Spaltung als Regelungsproblem	9
B. Zur Entstehung eines neuen Spaltungsrechts in Japan.....	23
C. Gesellschaftsrechtliche Grundsätze der neuen Spaltungsregeln	51
D. Zusammenfassung des Ersten Teils.....	77
<i>Zweiter Teil: Spaltungsverfahren</i>	80
A. Verfahren der Spaltung zur Neugründung	80
B. Verfahren der Spaltung zur Aufnahme.....	130
C. Besondere Spaltungsverfahren	144
D. Zusammenfassung des Zweiten Teils.....	162
<i>Dritter Teil: Spaltungsfolgen</i>	165
A. Wirkungen der Spaltung.....	165
B. Unwirksamkeit der Spaltung und Nichtigkeitsklage.....	182
C. Auswirkungen der Spaltung auf die Arbeitnehmer	202
D. Steuerliche Auswirkungen der Spaltung	224
E. Zusammenfassung des Dritten Teils	235
<i>Schlussbemerkungen</i>	239
A. Ein effektives neues Spaltungsrecht.....	239
B. Erfolg in der Praxis.....	240
C. Das neue Spaltungsrecht als Ausdruck einer Konvergenz der Systeme?.....	242

Übersetzung japanischer Gesetze	245
A. Handelsgesetz (Auszug): Sechster Abschnitt 3 Gesellschafts- spaltung (Stand: 1.10.2003, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 132/2003).....	245
B. Ergänzende Vorschriften zum Gesetz Nr. 90/2000 zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes (Auszug)	258
C. Gesetz über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschafts- spaltungen.....	259
Literaturverzeichnis.....	263
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	275
Sachverzeichnis	279

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XVI
<i>Einleitung</i>	1
A. Die Reform des japanischen Handelsgesetzes im Mai 2000.....	1
B. Das Rechtsinstrument der Spaltung.....	2
C. Gang der Untersuchung.....	5
D. Zur Terminologie.....	7
<i>Erster Teil: Grundlagen</i>	9
A. Spaltung als Regelungsproblem	9
I. Motive für Spaltungsvorgänge	9
1. Konzentration auf das Kerngeschäft.....	10
2. Aufsichts-, kartell- und haftungsrechtliche Gründe	11
3. Spaltungen zur Vorbereitung umfassenderer Transaktionen.....	12
II. Auszugleichende Interessen	13
1. Gesellschafter	13
a. Auswirkungen bei Ausgabe der Anteile an die Aktionäre ..	14
b. Auswirkungen bei Ausgabe der Anteile an die übertragende Gesellschaft.....	15
c. Schutzinstrumentarium	16
2. Gläubiger	17
a. Gläubiger der übertragenden Gesellschaft	17
b. Gläubiger der neuen bzw. der übernehmenden Gesellschaft	18
c. Schutzinstrumentarium	18
3. Arbeitnehmer	20
a. Schutz individueller Interessen.....	21
b. Schutz kollektiver Interessen.....	21
c. Schutzinstrumentarium.....	21
III. Effektivität und Rechtssicherheit als Regelungsziele	22
B. Zur Entstehung eines neuen Spaltungsrechts in Japan	23
I. Notwendigkeit von Strukturänderungen japanischer Unternehmen	23
1. Wirtschaftliche Krise.....	23
2. Wachsende Bedeutung der Kapitalmärkte	26

3.	Neue Strategien der japanischen Unternehmen.....	29
II.	Reform des Gesellschaftsrechts als Beitrag zur Überwindung der Krise	30
1.	Deregulierung des Gesellschaftsrechts.....	30
2.	Mängel der bisherigen Spaltungsregeln	35
a.	Verselbständigung zu Tochtergesellschaften	35
b.	Verselbständigung zu Schwestergesellschaften	38
3.	Künftige Zulässigkeit der Einzelrechtsnachfolge.....	39
III.	Gesetzgebungsverfahren und Regelungstechnik.....	40
1.	Gang des Gesetzgebungsverfahrens	40
a.	Beschleunigung der Bemühungen um ein neues Spaltungsrecht 1999	41
b.	Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.....	41
c.	Schutz der Arbeitnehmer als Hauptstreitpunkt im Parlament.....	44
2.	Entscheidung für das kontinentaleuropäische Modell.....	45
3.	Standort und Systematik der japanischen Spaltungsregeln	46
a.	Eingliederung ins Handelsgesetz.....	47
b.	Anlehnung an die Regeln der Verschmelzung	48
c.	Systematik und Begrifflichkeit.....	49
C.	Gesellschaftsrechtliche Grundsätze der neuen Spaltungsregeln	51
I.	Grundtypen der Spaltung.....	51
1.	Spaltung zur Neugründung und Spaltung zur Aufnahme.....	51
a.	Spaltung zur Neugründung.....	51
b.	Spaltung zur Aufnahme	52
2.	Ausgliederung und Abspaltung	53
a.	Ausgliederung.....	53
b.	Abspaltung.....	54
c.	Keine Regelung der Aufspaltung	57
3.	Fallbeispiele.....	58
II.	Beteiligte Rechtsträger	59
1.	Spaltungsfähige Rechtsträger	59
2.	Beteiligung von mehr als zwei Rechtsträgern	61
a.	Mehrere neue bzw. übernehmende Gesellschaften	61
b.	Mehrere übertragende Gesellschaften (Gemeinsame Spaltung).....	62
3.	Beteiligung ausländischer Gesellschaften bei der Spaltung?	64
III.	Gegenstand der Spaltung.....	65
1.	Übertragung eines „Geschäfts“	66
a.	Keine Übertragung einzelner Rechte und Pflichten	66
b.	Begriff des „Geschäfts“ im Handelsgesetz.....	69
c.	Auslegung des Geschäftsbegriffs bei der Spaltung	71

2.	Übertragung der gesamten Geschäfte.....	74
3.	Beschränkung der Spaltungsfreiheit durch Kapital- schutzgrundsätze.....	76
D.	Zusammenfassung des Ersten Teils.....	77
	<i>Zweiter Teil: Spaltungsverfahren</i>	80
A.	Verfahren der Spaltung zur Neugründung	80
I.	Spaltungsplan	80
1.	Inhalt des Spaltungsplans	81
a.	Zu übertragende Rechte und Pflichten	82
b.	Auszugebende Aktien und bare Zuzahlungen	84
c.	Struktur der neuen Gesellschaft.....	86
d.	Kapitalherabsetzung der übertragenden Gesellschaft bei der Abspaltung.....	89
e.	Spaltungstermin.....	91
2.	Vorauspublizität	92
a.	Aufzubewahrende Dokumente	93
b.	Form der Aufbewahrung und Einsichtsrecht der Aktionäre und Gläubiger	96
c.	Folgen unterlassener Aufbewahrung und unrichtiger Angaben.....	97
3.	Keine obligatorische Spaltungsprüfung.....	98
4.	Billigung des Spaltungsplans durch die Hauptversammlung....	99
II.	Abfindungsrecht widersprechender Minderheitsaktionäre	103
1.	Regelungsansatz	103
2.	Abfindungsverfahren	105
a.	Ausübung des Abfindungsrechts in drei Schritten	105
b.	Wirkung der Ausübung und Bestimmung des Kaufpreises	106
c.	Kosten des gerichtlichen Verfahrens	109
3.	Zur Effektivität des Abfindungsrechts als Schutzinstrument..	110
III.	Gläubigerschutzverfahren	111
1.	Regelungsansatz	112
2.	Vom Gläubigerschutzverfahren ausgenommene Gläubiger....	116
3.	Öffentliche Bekanntmachung und individuelle Benachrichtigung.....	119
4.	Einspruchsrecht individuell benachrichtigter Gläubiger	120
5.	Gesamtschuldnerische Haftung bei unterlassener Benachrichtigung.....	122
IV.	Eintragung und Wirksamwerden der Spaltung	125
1.	Eintragung der Spaltung.....	125
2.	Wirksamwerden der Spaltung	126

3.	Eintragung bei Optionsrechten für neue Aktien	127
V.	Nachpublizität	127
1.	Dokumentation der Spaltung	128
2.	Aufzubewahrende Dokumente	128
3.	Einsichtsrecht	129
B.	Verfahren der Spaltung zur Aufnahme	130
I.	Spaltungsvertrag	131
1.	Inhalt	131
a.	Weitgehende Übereinstimmung mit dem Spaltungsplan	132
b.	Auszugebende Aktien und bare Zuzahlungen	134
c.	Änderungen der Struktur der übernehmenden Gesellschaft	135
2.	Vorauspublizität	137
3.	Keine obligatorische Spaltungsprüfung	138
4.	Billigung durch die Hauptversammlungen	139
II.	Abfindungsrecht widersprechender Minderheitsaktionäre	140
III.	Gläubigerschutzverfahren	141
IV.	Eintragung und Wirksamwerden der Spaltung	143
V.	Nachpublizität	143
C.	Besondere Spaltungsverfahren	144
I.	Vereinfachte Spaltungsverfahren	144
1.	Zweck der Regelung	144
2.	Vereinfachte Spaltung zur Neugründung	147
a.	Voraussetzungen	147
b.	Verfahrensvereinfachungen	148
3.	Vereinfachte Spaltung zur Aufnahme	150
a.	Hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft vereinfachte Spaltung	150
b.	Hinsichtlich der übernehmenden Gesellschaft vereinfachte Spaltung	151
c.	Beiderseitig vereinfachte Spaltung	154
II.	Nicht-verhältniswahrende Spaltung	154
1.	Begriff	155
2.	Praktische Anwendungsfälle	156
3.	Erfordernis eines einstimmigen Hauptversammlungs- beschlusses	157
III.	Spaltung nach dem Sondermaßnahmegesetz	159
1.	Zweck des Gesetzes	159
2.	Erweiterte Entbehrlichkeit eines Hauptversammlungs- beschlusses	160
3.	Sonstige Erleichterungen	161

D. Zusammenfassung des Zweiten Teils.....	162
<i>Dritter Teil: Spaltungsfolgen</i>	165
A. Wirkungen der Spaltung.....	165
I. Vermögensübergang.....	165
1. Partielle Universalsukzession.....	166
2. Grenzen der Spaltungsfreiheit.....	168
3. Übergang im Ausland belegenen Vermögens.....	171
II. Ausgabe der Aktien.....	172
1. Öffentliche Bekanntmachung der Abspaltung.....	172
2. Aktienaussgabe bei Kapitalbeteiligungen zwischen den Gesellschaften.....	173
3. Auswirkungen der Abspaltung auf verpfändete Aktien.....	175
III. Sonderprobleme.....	175
1. Entgegengesetzbarkeit des Rechtsübergangs gegenüber Dritten	176
2. Schicksal von Höchstbetragshypotheken.....	178
3. Auswirkungen der Spaltung auf anhängige Zivilprozess.....	180
B. Unwirksamkeit der Spaltung und Nichtigkeitsklage.....	182
I. Bestandschutz und Regelungstechnik.....	182
II. Prozessuale Aspekte.....	185
1. Parteien des Rechtsstreits.....	185
2. Klagefrist, Pflicht zur Sicherheitsleistung und Bekanntmachung.....	187
3. Gerichtliche Zuständigkeit.....	189
III. Nichtigkeitsgründe.....	189
1. Arten von Nichtigkeitsgründen.....	190
a. Mängel des Spaltungsplans bzw. -vertrages.....	190
b. Unangemessenheit des Umtauschverhältnisses als Nichtigkeitsgrund?.....	190
c. Fehlerhafte Spaltungsbeschlüsse.....	192
d. Verstöße gegen Vorschriften des Gläubigerschutzes.....	193
e. Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer.....	193
2. Von einzelnen Klägergruppen zu rügende Nichtigkeits- gründe.....	194
3. Verstoß gegen das Antimonopolgesetz.....	195
IV. Wirkungen des Nichtigkeitsurteils.....	197
1. Wirkung nur ex nunc, aber für und gegen jedermann.....	197
2. Organisationsrechtliche Folgen des Nichtigkeitsurteils.....	198
3. Vermögenszuordnung.....	198
V. Seltenheit der Nichtigkeitsklage in der Praxis.....	200

C.	Auswirkungen der Spaltung auf die Arbeitnehmer	202
I.	Lage nach dem Handelsgesetz	203
	1. Grundsatz der freien Zuordnung im Spaltungsplan bzw. -vertrag	203
	2. Einschränkungen durch Geschäftsbegriff und Erfüllbarkeits- prognose	204
	3. Pflicht zur Beratung mit den einzelnen Arbeitnehmern	205
II.	Das Arbeitsverträgeübergangsgesetz	206
	1. Rechtslage bei Verschmelzung und Geschäftsübertragung.....	207
	2. Schutz individueller Interessen.....	209
	a. Regelungsbedürfnis und Regelungsansatz bei der Spaltung.....	209
	b. Pflicht zur Benachrichtigung und Widerspruchsrecht.....	210
	c. Ein angemessener Interessenausgleich.....	214
	3. Beteiligung der Gewerkschaften und Übergang kollektiver Arbeitsverträge	217
	a. Benachrichtigung der Gewerkschaften.....	217
	b. Bemühen um das Verständnis und die Mitwirkung der Belegschaft	218
	c. Schicksal kollektiver Arbeitsverträge.....	218
III.	Bestands- und Inhaltsschutz nach allgemeinen Regeln.....	220
	1. Betriebsbedingte Kündigungen	220
	2. Versetzung und Entsendung von Arbeitnehmern	222
	3. Einseitige Änderung von Arbeitsbedingungen.....	224
D.	Steuerliche Auswirkungen der Spaltung	224
I.	Ein neues Umwandlungssteuerrecht	225
II.	Besteuerung der beteiligten Gesellschaften	227
	1. Buchwertverknüpfung als Ausgangspunkt der ertrag- steuerlichen Neutralität.....	227
	2. Voraussetzungen einer qualifizierten Spaltung.....	228
	a. Generelle Voraussetzungen einer qualifizierten Spaltung.....	228
	b. Erste Fallgruppe: Strukturänderungen innerhalb der Gruppe	229
	c. Zweite Fallgruppe: Betreiben eines Gemeinschafts- unternehmens.....	230
	3. Weitere Folgen einer qualifizierten Spaltung.....	233
III.	Besteuerung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft	234
E.	Zusammenfassung des Dritten Teils	235

<i>Schlussbemerkungen</i>	239
A. Ein effektives neues Spaltungsrecht.....	239
B. Erfolg in der Praxis.....	240
C. Das neue Spaltungsrecht als Ausdruck einer Konvergenz der Systeme?.....	242
Übersetzung japanischer Gesetze.....	245
A. Handelsgesetz (Auszug): Sechster Abschnitt 3 Gesellschafts- spaltung (Stand: 1.10.2003, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 132/2003).....	245
B. Ergänzende Vorschriften zum Gesetz Nr. 90/2000 zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes (Auszug)	258
C. Gesetz über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschafts- spaltungen.....	259
Literaturverzeichnis.....	263
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	275
Sachverzeichnis	279

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AMG	Antimonopolgesetz (<i>Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kan suru hôritsu</i>)
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Art./Artt.	Artikel
ASG	Arbeitsstandardgesetz (<i>Rôdô kijun-hô</i>)
AVÜG	Arbeitsverträgeübergangsgesetz (<i>Kaisha bunkatsu ni tomonau rôdô keiyaku no shôkei-tô ni kan suru hôritsu</i>)
AVÜGAV	Ausführungsvorschriften zum Arbeitsverträgeübergangsgesetz (<i>Kaisha bunkatsu ni tomonau rôdô keiyaku no shôkei-tô ni kan suru hôritsu shikô kisoku</i>)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BankG	Bankengesetz (<i>Ginkô-hô</i>)
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise

ca.	circa
Chapt.	Chapter
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Del. Ch.	Delaware Court of Chancery
Del. Supr.	Delaware Supreme Court
DG	Distriktgericht (<i>Chihô saiban-sho</i>)
DGCL	Delaware General Corporation Law
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht
Duke J. of Comp. & Int'l Law	Duke Journal of Comparative and International Law
Duke L.J.	Duke Law Journal
DV-KöStG	Durchführungsverordnung zum Körper- schaftsteuergesetz (<i>Hôjin-zei hô shikô-rei</i>)
DV-RPrüfG	Durchführungsverordnung zum Rechnungs- prüfungsgesetz (<i>Kabushiki kaisha no kansa- tô ni kan suru Shôhō no tokurei ni kan suru hōritsu no shikô-rei</i>)
EBOR	European Business Organization Review
ed(s).	editor(s)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKStG	Einkommensteuergesetz (<i>Shotoku-zei hô</i>)
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSA	Financial Services Agency (<i>Kin'yû-chô</i>) (früher: Financial Supervisory Authority, <i>Kin'yû kantoku-chô</i>)
FT	Financial Times
FTC	Fair Trade Commission (<i>Kôsei torihiki iin- kai</i>)
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
Georgetown L.J.	Georgetown Law Journal
GFG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (<i>Hishô jiken tetsuzuki-hô</i>)

GGmbH	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>Yûgen kaisha-hô</i>)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVersG	Gesetz über das Versicherungsgewerbe (<i>Hôken-gyô hô</i>)
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HG	Handelsgesetz (<i>Shôhō</i>)
Hrsg.	Herausgeber
HGAV	Ausführungsvorschriften zum Handelsgesetz (<i>Shôhō shikô kisoku</i>)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HRegG	Handelsregistergesetz (<i>Shôgyô tôki-hô</i>)
IAS	International Accounting Standards
IFLR	International Financial Law Review
IFRS	International Financial Reporting Standards
Inc.	Incorporated
Int.Enc.Comp.L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IPR	Internationales Privatrecht
IStR	Internationales Steuerrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
JETRO	Japan External Trade Organization (<i>Nihon bôeki shinkô kikô</i>)
J. Legal Stud.	The Journal of Legal Studies
KG	Kommanditgesellschaft
K.K.	<i>Kabushiki Kaisha</i> [Aktiengesellschaft]
KöStG	Körperschaftsteuergesetz (<i>Hôjin-zei hô</i>)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
M&A	Mergers & Acquisitions
MARR	Mergers & Acquisitions Research Report
MBCA	Model Business Corporation Act
METI	Ministry of Economy, Trade and Industry (<i>Keizai sangyô-shô</i>)
Mio.	Million(en)

MITI	(ehemaliges) Ministry of International Trade and Industry (<i>Tsûshô sangyô-shô</i>)
Mrd.	Milliarde(n)
MüKo	Münchener Kommentar
N.C. J. Int'l L. & Com.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
m.(w.)Nachw.	mit (weiteren) Nachweisen
Nr.	Nummer(n)
NRI	Nomura Research Institute
NYT	New York Times
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OG	Obergericht (<i>Kôtô saiban-sho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikô saiban-sho</i>)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OTC-Markt	Over the Counter-Markt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGH	Reichsgerichtshof (<i>Daishin-in</i>)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RMBCA	Revised Model Business Corporation Act
Rn.	Randnummer
RPrüfG	Rechnungsprüfungsgesetz (<i>Kabushiki kaisha no kansa-tô ni kan suru Shôhô no tokurei ni kan suru hôritsu</i>)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
s.	siehe
sog.	sogenannte(r/s)
SondermaßnahmeG	Sondermaßnahmegesetz (<i>Sangyô katsuryoku saisei tokubetsu sochi-hô</i>)
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
Tax Notes Int'l	Tax Notes International
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review

XX

Abkürzungsverzeichnis

US	United States
USA	United States of America
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Wash. U.L.Q.	Washington University Law Quarterly
WVG	Wertpapierverkehrsgesetz (<i>Shôken torihiki-hô</i>)
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zivilgesetz (<i>Minpô</i>)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPG	Zivilprozeßgesetz (<i>Minji soshô-hô</i>)
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung

A. Die Reform des japanischen Handelsgesetzes im Mai 2000

Zu Beginn des einundzwanzigsten Jahrhunderts steckt die japanische Wirtschaft in einer anhaltenden strukturellen Krise. Statt, wie von manchen in den achtziger Jahren erwartet, die Weltwirtschaft zu dominieren, kämpft die zweitgrößte Volkswirtschaft der Erde auch über zehn Jahre nach Ende der sog. Blasenwirtschaft (*baburu keizai*) Anfang der neunziger Jahre mit nachlassender internationaler Wettbewerbsfähigkeit, tiefgreifenden Problemen im Bankensektor und ungewohnt hoher Arbeitslosigkeit. Die Dauer der Krise läßt Zweifel an der Reformfähigkeit des einstigen Musterschülers des Westens aufkommen. Dabei mag man, jedenfalls was die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts angeht, dem japanischen Gesetzgeber manches ankreiden. Untätigkeit wird man ihm aber schwerlich vorwerfen können. Seit Beginn der neunziger Jahre hat das Handelsgesetz (HG)¹, das zentrale gesellschaftsrechtliche Regelwerk des japanischen Rechts, rund ein Dutzend wesentlicher Änderungen erfahren.² Die Geballtheit und das Tempo dieser Reformen dürften weltweit ihresgleichen suchen. Die meisten dieser Reformen lassen sich unter dem Schlagwort „Deregulierung des Gesellschaftsrechts“ zusammenfassen. Ziel ist es, rechtliche Hürden abzubauen, welche die japanischen Unternehmen auf ihrem Weg aus der Krise behindern. Zu diesem Zweck werden neue Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung und -sanierung eröffnet, alternative Modelle der Unternehmensführung (*corporate governance*) zur Verfügung gestellt und neue Transaktionsformen eingeführt.

Im Rahmen dieses breit angelegten Reformprozesses ist der japanische Gesetzgeber besonders bemüht, den japanischen Unternehmen und Unternehmensgruppen zu ermöglichen, ihre Organisationsstruktur veränderten Marktbedingungen rascher und flexibler anzupassen. Zunächst wurde 1997 das Verschmelzungsrecht novelliert. Zwei Jahre später wurden die Instrumente des Aktientauschs und der Aktienübertragung geschaffen, um die wieder zulässige Errichtung von Holdinggesellschaften zu erleichtern. Jüngstes Glied in dieser Kette von Reformen ist die Einführung von Regeln für die Gesellschaftsspaltung (*kaisha bunkatsu*) im Jahre 2000

¹ *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1899.

² Aufstellungen der wesentlichen Änderungen seit dem Jahre 1990 bei M. HASHIMOTO, *Commercial Law Revisions*, 2; I. KAWAMOTO, *et al.*, *Gesellschaftsrecht in Japan*, 84 ff.

durch das Handelsgesetzänderungsgesetz.³ Letzteres hat für Spaltungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem 1. April 2001 erstmals umfassende gesellschaftsrechtliche Vorschriften geschaffen, welche durch neue arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Regeln flankiert werden.⁴ Inzwischen hat die Umstrukturierungswelle weite Teile der japanischen Wirtschaft erfaßt. Hunderte von Unternehmen aus den verschiedensten Branchen und unterschiedlichster Größe haben von den neuen Spaltungsvorschriften bereits Gebrauch gemacht.

Die vorliegende Arbeit unterzieht das neue japanische Spaltungsrecht erstmals einer eingehenden Analyse aus deutscher Sicht.⁵

B. Das Rechtsinstrument der Spaltung

Durch die Spaltung überträgt eine Gesellschaft, die „übertragende Gesellschaft“, Vermögensteile als Gesamtheit auf mindestens eine andere Gesellschaft, die entweder durch die Spaltung zugleich gegründet wird („neue Gesellschaft“) oder bereits besteht („übernehmende Gesellschaft“). Die neue bzw. die übernehmende Gesellschaft gibt im Gegenzug Anteile an die übertragende Gesellschaft oder deren Gesellschafter aus. Mit der Einbringung von Gegenständen in eine neugegründete Gesellschaft (Sachgründung) bzw. eine bestehende Gesellschaft (Sachkapitalerhöhung) hat die Spaltung daher gemein, daß die Vermögensübertragung gegen Gewährung von Anteilen erfolgt. Der grundlegende Unterschied besteht darin, daß bei der Spaltung das Vermögen losgelöst vom sachenrechtlichen Spezialitätsgrundsatz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Die Spaltung als spezielles gesellschaftsrechtliches Instrument ist international ein vergleichsweise neues Phänomen. Der wirtschaftliche Vorgang, durch den das Vermögen einer Gesellschaft auf mehrere Gesellschaften verteilt wird, hat – anders als die Vereinigung des Vermögens

³ Gesetz zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes und anderer Gesetze, *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 90/2000.

⁴ Gesetz über den Übergang von Arbeitsverträgen bei Gesellschaftsspaltungen, *Kaisha bunkatsu ni tomonau rôdô keiyaku no shôkei-tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 103/2000 (Arbeitsverträgeübergangsgesetz, AVÜG) und Gesetz zur teilweisen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze, *Hôjin-zei hô tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 6/2001. Ferner wurde eine Vielzahl weiterer Gesetze angepaßt durch das Gesetz zur Anpassung verwandter Gesetze anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur teilweisen Änderung des Handelsgesetzes, *Shôhō-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu no shikkô ni tomonau kankei hôritsu no seibi ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 91/2000 (Anpassungsgesetz).

⁵ Zum Thema aus deutscher Sicht bislang L. KÖDDERITZSCH, ZJapanR 11 (2001), 65 ff. In westlicher Sprache ferner M. HAYAKAWA, ZJapanR 11 (2001), 37 ff.; NAGASHIMA OHNO & TSUNEMATSU, Using a Company Split, 1 ff.

mehrerer Gesellschaften (Verschmelzung) – noch vor wenigen Jahrzehnten selten die Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers erregt.⁶ In den meisten *Common Law*-Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, wo derartige *separation transactions* seit Jahrzehnten an der Tagesordnung sind, bestehen hierfür bis heute keine speziellen gesellschaftsrechtlichen, sondern lediglich steuerrechtliche Regeln.⁷ Dort wird die *corporate division* oder *corporate separation* bewerkstelligt, indem Vermögen in einem ersten Schritt in eine neugegründete Tochtergesellschaft eingebracht wird und in einem zweiten Schritt die Anteile an dem Tochterunternehmen an die Aktionäre der Muttergesellschaft weitergegeben werden.⁸

Spaltungen statt durch mehraktige, auf Einzelrechtsnachfolge beruhende Vermögensübertragungen in einem einzigen Schritt nach einem speziellen gesellschaftsrechtlichen Verfahren vorzunehmen, ist erstmals 1966 in Frankreich mit Einführung der *scission* ermöglicht worden. Nach dem Grundmodell der *scission*, welche die exakte Umkehrung der Verschmelzung darstellt, überträgt die übertragende Gesellschaft ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf zwei oder mehr neugegründete Gesellschaften.⁹ Die übertragende Gesellschaft selbst erlischt. Diese Strukturänderung in einem Schritt, verbunden mit der Befreiung des Vermögensübergangs vom sachenrechtlichen Spezialitätsgrundsatz, macht dabei umfassende Schutzvorschriften für Minderheitsaktionäre und Gläubiger der Gesellschaft sowie – je nach dem sozialpolitischen Ansatz der jeweiligen Rechtsordnung – für die Arbeitnehmer erforderlich. Die Spaltung in diesem technischen Sinne war seitdem Gegenstand der europäischen Spaltungsrichtlinie.¹⁰ Sie hat in den vergangenen drei Jahrzehnten –

⁶ Aus rechtsvergleichender Perspektive A.F. CONARD, Int.Enc.Comp.L. Vol. XIII Chapt. 6, 6-86.

⁷ Nach dem entsprechenden Abschnitt im Internal Revenue Code (Section 368(a)(1)(D)) werden diese *separation transactions* auch „*Reorganizations*“ genannt. Grundlegend zum amerikanischen Recht S. SIEGEL, 79 Harv. L. Rev. (1965-66), 534 ff. Umfassend aus neuerer Zeit S.I. GLOVER, Business Separation Transactions, §§ 1.01 ff. Eine Ausnahme bildet das Recht des Bundesstaates Pennsylvania, das gesellschaftsrechtliche Regeln für *corporate divisions* vorsieht: §§ 1951-1957 Business Corporation Law of 1988.

⁸ Die Weitergabe kann entweder durch Ausschüttung der Anteile als Sachdividende (*spin-off*), gegen Einziehung von Aktien (*split-off*) oder unter Auflösung der übertragenden Gesellschaft durch Verteilung als Restvermögen (*split-up*) erfolgen.

⁹ Seit 1988 umfaßt der Begriff der *scission* auch die Übertragung von Vermögen auf bestehende Gesellschaften, die traditionell als *fusion-scission* bezeichnet wird.

¹⁰ Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17.12.1982 betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, ABl. L 378/48 v. 31.12.1982, 47 ff. Die Richtlinie stellt die Einführung des Instituts der Spaltung in das Belieben der Mitgliedstaaten. Sie ist nur zu beachten, wenn das Recht eines Mitgliedstaats die Spaltung von Gesellschaften erlaubt.

mit Unterschieden im Detail – Eingang in die Rechte einer ganzen Reihe von Ländern in Kontinentaleuropa¹¹ und darüber hinaus¹² gefunden.

Deutschland hat die Spaltung umfassend erstmals 1994 im Umwandlungsgesetz geregelt.¹³ Die deutsche Regelung zeichnet sich durch eine Vielfalt von Spaltungsformen aus. Unter dem Oberbegriff der Spaltung werden Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung zusammengefaßt (§ 123 UmwG). Bei der Aufspaltung überträgt der übertragende Rechtsträger¹⁴ wie im Fall der *scission* sein Vermögen unter Auflösung ohne Abwicklung auf andere Rechtsträger, die im Gegenzug Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers gewähren (§ 123 Abs. 1 UmwG). Möglich ist die Aufspaltung auf andere bestehende Rechtsträger (Aufspaltung zur Aufnahme) oder auf durch die Aufspaltung gegründete Rechtsträger (Aufspaltung zur Neugründung). Die Abspaltung unterscheidet sich von der Aufspaltung dadurch, daß bei ihr der übertragende Rechtsträger erhalten bleibt. Sie ist zur Aufnahme durch einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger oder aber auf einen neuen oder mehrere neue Rechtsträger möglich (§ 123 Abs. 2 UmwG). Bei der Ausgliederung schließlich bleibt der übertragende Rechtsträger wie bei der Abspaltung erhalten. Der Unterschied zur Abspaltung besteht darin, daß im Gegenzug Anteile nicht an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft, sondern an den übertragenden Rechtsträger selbst gewährt werden. Auch die Ausgliederung ist sowohl zur Aufnahme als auch zur Neugründung möglich (§ 123 Abs. 3 UmwG).

Mit der Einführung der Spaltung in den Varianten der Abspaltung und der Ausgliederung hat sich Japan dem internationalen Trend angeschlossen. Dies ist aus rechtsvergleichender Sicht insofern besonders interessant, als das japanische Gesellschaftsrecht, das kontinentaleuropäische Wurzeln hat und ursprünglich maßgeblich vom Vorbild des deutschen

¹¹ Spezielle gesellschaftsrechtliche Spaltungsvorschriften bestehen heute etwa in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, der Russischen Föderation, Spanien, Tschechien und Ungarn. In der Schweiz wird das neue Fusionsgesetz im Jahre 2004 spezielle Spaltungsvorschriften einführen.

¹² Über spezielle gesellschaftsrechtliche Spaltungsregeln kontinentaleuropäischen Musters verfügen beispielsweise Argentinien, Brasilien und die Volksrepublik China sowie seit 1998 Korea und seit 2002 Taiwan.

¹³ Dogmatisch und hinsichtlich der Erweiterung der Umwandlungsmöglichkeiten stellte die allgemeine Einführung der Spaltung seinerzeit die größte Neuerung des neuen Umwandlungsrechts dar. K. SCHMIDT, Gesellschaftsrecht, § 12 IV 4; J. SCHMITT/R. HÖRTNAGEL/R.-C. STRATZ (Hrsg.), UmwG/UmwStG, § 1 UmwG, 20 (Stratz); S. WIDMANN/D. MAYER (Hrsg.), Umwandlungsrecht, Einf. UmwG, 5.2.2 (Schwarz).

¹⁴ Das Umwandlungsgesetz bedient sich dieses aus dem Recht der DDR entlehnten Begriffs, da – anders als in Japan – nicht nur Gesellschaften, sondern auch einzelkaufmännische Unternehmen an einer Spaltung beteiligt sein können.

ADHGB von 1861 geprägt war, seit Ende des Zweiten Weltkrieges zunehmend unter US-amerikanischem Einfluß steht.¹⁵ Während die meisten Reformprojekte in jüngerer Zeit amerikanische Vorbilder hatten, folgt die Spaltungsnovelle dem kontinentaleuropäischen Modell.

C. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit analysiert die gesellschaftsrechtlichen Regeln der Spaltung aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln:

Zum einen betrachtet sie die japanischen Regeln rechtsvergleichend aus der Perspektive des deutschen Rechts. Zwar wird auf einen Abriß des deutschen Spaltungsrechts bewußt verzichtet, der für den Leser im wesentlichen doch nur auf die Wiederholung von Bekanntem hinausläufe. Das deutsche Recht – sowie punktuell andere Rechtsordnungen – dient jedoch bei der Darstellung der japanischen Regeln kontinuierlich als Kontrastfolie. Es wird verdeutlicht, inwieweit Japan mit den neuen Regeln bewährten Vorbildern folgt und wo und weshalb es eigene Wege geht. Dabei ist nach Möglichkeit nicht nur das geschriebene, sondern auch das gelebte Recht zu betrachten, zwischen denen in Japan nicht selten erhebliche Unterschiede bestehen.¹⁶

Zum anderen verortet die Darstellung die Spaltung im System des japanischen Gesellschaftsrechts. Die neuen Spaltungsregeln wurden ins Handelsgesetz eingegliedert, das auch die Verschmelzung (*gappei*)¹⁷ regelt (wie seinerzeit in Art. 247 des deutschen ADHGB als Form der Auflösung der Gesellschaft) und in das 1997 nach US-amerikanischem Vorbild die Instrumente des Aktientauschs (*kabushiki kôkan*) und der Aktienübertragung (*kabushiki iten*) Eingang gefunden haben (Artt. 352-372 HG).¹⁸ Auch wenn Japan über kein dem deutschen Umwandlungsgesetz vergleichbares Spezialgesetz verfügt, das verschiedene Formen der Strukturänderung systematisch zusammenfaßt, ist das gesetzgeberische Bemühen um ein kohärentes System offensichtlich. Die Herausarbeitung von Paral-

¹⁵ Zur historischen Entwicklung des Handelsgesetzes H. BAUM, Entstehung, Strukturen und Bedeutung des japanischen Handelsgesetzes, 1 ff.; I. KAWAMOTO, *et al.*, Gesellschaftsrecht in Japan, 64 ff.; O. KLIESOW, Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan, 7 ff. Zum amerikanischen Einfluß nach dem Zweiten Weltkrieg auch K. EGASHIRA, 26 *Law in Japan* (2000), 50 ff.

¹⁶ Siehe H. BAUM, Entstehung, Strukturen und Bedeutung des japanischen Handelsgesetzes, 22 ff.

¹⁷ Für die Aktiengesellschaft: Artt. 408-416 HG. Überblick in deutscher Sprache bei I. KAWAMOTO, *et al.*, Gesellschaftsrecht in Japan, 568 ff.; L. KÖDDERITZSCH, *ZJapanR* 11 (2001), 68 ff.

¹⁸ Zur letztgenannten Reform U.S. EISELE, Holdinggesellschaften in Japan, 252 ff.; M. HAYAKAWA, *ZJapanR* 9 (2000), 5 ff. Näher unten S. 34.

lenen und Unterschieden insbesondere zum Verschmelzungsrecht bildet daher einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert:

Der *Erste Teil* behandelt die Grundlagen der Spaltung. Er beginnt, in einem funktional-rechtsvergleichenden Zugriff auf das Thema, losgelöst von einer spezifischen Rechtsordnung mit den Motiven, die Unternehmen zur Vornahme von Spaltungen bewegen, und den Interessen, die aus gesetzgeberischer Sicht bei der Einführung spezieller Spaltungsregeln zum Ausgleich zu bringen sind (A.). Anschließend wird die Situation umrissen, der sich der japanische Gesetzgeber bei den Vorarbeiten des neuen Rechts gegenüber sah (B.). Schließlich werden die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des neuen Spaltungsrechts skizziert (C.).

Der *Zweite Teil* ist dem Verfahren der Spaltung gewidmet. Er beginnt der Struktur des Gesetzes folgend mit dem Verfahren der Spaltung zur Neugründung (A.). Darauf aufbauend werden die Besonderheiten im Verfahren der Spaltung zur Aufnahme herausgestellt (B.). Neben diesen beiden Grundtypen der Spaltung sieht das japanische Recht besondere Spaltungsverfahren für bestimmte Fälle vor, in denen Spaltungen teils unter erleichterten, teils nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sind (C.).

Der *Dritte Teil* behandelt die Folgen der Spaltung. Hierzu zählen zum einen die zivilrechtlichen Folgen, insbesondere der Übergang des Vermögens im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, und zum anderen die organisationsrechtlichen Folgen, d.h. die Ausgabe der Aktien der neuen bzw. der übernehmenden Gesellschaft (A.). Ebenfalls an dieser Stelle wird behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine Spaltung unwirksam ist und folglich rückabgewickelt werden muß (B.). Wegen der großen Bedeutung für die Praxis wird am Schluß ein knapper Abriss der Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer (C.) sowie für die Besteuerung der beteiligten Gesellschaften und ihrer Aktionäre (D.) gegeben.

Die Arbeit beschränkt sich auf die Spaltung von Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*). Das neue japanische Spaltungsrecht findet – anders als das deutsche Umwandlungsgesetz – auf Personengesellschaften und einzelkaufmännische Unternehmen keine Anwendung. Angesichts der Dominanz der Aktiengesellschaft in der sozialen Wirklichkeit Japans erscheint es gerechtfertigt, die Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*) auszuklammern.¹⁹ Für größere Gesellschaften hat sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Japan – anders als in

¹⁹ Die Regeln für die Spaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden sich in Artt. 63-3 bis 63-9 GGmbH (Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, *Yûgen kaisha-hô*, Gesetz Nr. 74/1938). Diese verweisen insoweit häufig auf die Regeln des Handelsgesetzes für Aktiengesellschaften.

Deutschland – nie durchsetzen können. Umgekehrt sind auch zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen als Aktiengesellschaften organisiert.²⁰ Schon zahlenmäßig halten sich in Japan Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nahezu die Waage.²¹ Dagegen betrug in Deutschland noch im Jahre 2000 die Zahl der Aktiengesellschaften nur gut ein Prozent der Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.²² Noch deutlicher ist die Dominanz der Aktiengesellschaften in Japan, wenn man die Unternehmensgröße einbezieht: 2001 waren 90,4 % aller japanischen Gesellschaften mit einem gezeichneten Kapital von zehn Millionen Yen (ca. 75.000 Euro) oder mehr und 98,3 % aller Gesellschaften mit einem gezeichneten Kapital von einer Milliarde Yen (ca. 7,5 Millionen Euro) oder mehr als Aktiengesellschaft organisiert.²³ In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2003 (April bis September) waren von den 302 Gesellschaften, die laut Amtsblatt eine Spaltung vorgenommen haben, gerade einmal 28 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert.²⁴

D. Zur Terminologie

Arbeiten zum japanischen Recht haben in besonderem Maße mit terminologischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Manche Begriffe lassen sich nur schwer in verständliches Deutsch übersetzen. Noch problematischer sind mitunter Begriffe, die, obwohl ursprünglich dem deutschen Recht entlehnt, angesichts der unterschiedlichen sozialen Wirklichkeit und historischen Entwicklung in beiden Ländern einen sehr unterschiedlichen Bedeutungsinhalt angenommen haben. Ein Königsweg aus dem Dilemma, entweder

²⁰ O. KLIESOW, Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan, 19 f. Die Aussage, die Rechtsform der GmbH habe in Japan einen ähnlichen Siegeszug angetreten wie in Deutschland, ist nicht haltbar. So aber G.H. ROTH/H. ALTMIPPEN, GmbHG, Einl. 12. Zu den Gründen der Beliebtheit der Aktiengesellschaft in Japan I. KAWAMOTO, *et al.*, Gesellschaftsrecht in Japan, 25 ff.; P. RODATZ, ZJapanR 13 (2002), 299 f.

²¹ Im Jahre 2001 gab es in Japan über eine Million Aktiengesellschaften. Dies entspricht 42 % aller Handelsgesellschaften. Dem standen knapp 1,4 Millionen GmbHs (55 % aller Handelsgesellschaften) gegenüber. OHGs und KGs machten zusammen nur 1,6 % aus. Siehe die Statistik des *Kokuzeichô* (Nationales Steueramt): <http://www.nta.go.jp/category/toukei/tokei/menu/kaisya/h13/03.htm>.

²² Angaben des Statistischen Bundesamts. In den letzten Jahren nimmt die Zahl der AGs freilich überproportional zu. Sie hat im April 2003 erstmals die Marke von 15.000 überschritten. A. JÄGER, NZG 2003, 1033.

²³ Angaben des *Kokuzeichô* a.a.O. (Fn. 21). Zehn Millionen Yen beträgt das Mindestgrundkapital einer Aktiengesellschaft (Art. 168-4 HG). Eine Milliarde Yen Grundkapital ist der Mindestbetrag, um an der *Tokyo Stock Exchange* notiert zu werden. Statistiken, die auf die insoweit aussagekräftigeren Größen Umsatz oder Unternehmenswert abstellen, existieren, soweit ersichtlich, nicht.

²⁴ Vgl. TOKYO SHOKO RESEARCH, 2003 nendo jô-hanki "kaisha bunkatsu seido" riyô jôkyô chôsa, 2.

durch den Gebrauch deutscher Begriffe Mißverständnisse zu provozieren oder die Arbeit mit Neuschöpfungen und Definitionen zu überfrachten, kann auch hier nicht geboten werden.

Die Terminologie ebenso wie die Transkription und die Gesetzesabkürzungen folgen grundsätzlich den Standards der *Zeitschrift für japanisches Recht (ZJapanR)* und dem Standardwerk von *Baum/Drobnig*.²⁵ Dies bedeutet insbesondere, daß zur Vermeidung vorschneller Gleichsetzungen Gesetzesabkürzungen durchweg und Rechtsbegriffe häufig nicht mit dem deutschen Pendant wiedergegeben werden (also „HG“ statt „HGB“ oder „jap.HGB“, „KöStG“ statt „KStG“, „Verwaltungsrat“ statt „Vorstand“ etc.). Wenn sich über Einzelfälle auch trefflich streiten läßt,²⁶ erscheint es nicht sinnvoll, daß jeder Autor eine eigene Terminologie kreiert und die babylonische Sprachverwirrung in der Literatur westlicher Sprachen weiter verschärft. Wichtigen Begriffen wird durchgängig der japanische Terminus hinzugefügt.

Soweit Vorschriften des Handelsgesetzes zitiert werden, folgt die Arbeit grundsätzlich der Übersetzung von *Kliesow/Eisele/Bälz*.²⁷ Eine aktualisierte Fassung der Spaltungsvorschriften findet sich im Anhang.

Die Arbeit gibt den Rechtszustand Ende 2003 wieder. Entwicklungen und Veröffentlichungen nach diesem Zeitpunkt sind nur teilweise berücksichtigt. Änderungen des Handelsgesetzes sind bis einschließlich 1. August 2003 (Gesetz 138/2003) verarbeitet. Ende 2003 entsprachen 100 Yen ungefähr 0,75 Euro. Zitierte Webpages wurden im Dezember 2003 zuletzt besucht.

²⁵ H. BAUM/U. DROBNIG (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 1 ff.

²⁶ Vgl. etwa zur Kontroverse „Verwaltungsrat“ oder „Vorstand“ P. RODATZ, *ZJapanR* 13 (2002), 300.

²⁷ O. KLIESOW/U.S. EISELE/M. BÄLZ, *Das japanische Handelsgesetz*, 29 ff. Eine japanisch-englische Fassung des Handelsgesetzes ist nunmehr verfügbar in NISHIMURA & PARTNERS, *Commercial Code of Japan*, 1 ff.

Erster Teil: Grundlagen

A. Spaltung als Regelungsproblem

Spaltungsvorgänge durch spezielle gesellschaftsrechtliche Regeln in einem Akt zu ermöglichen stellt den Gesetzgeber vor besondere Schwierigkeiten.²⁸ Die Übertragung von Aktiva und Passiva im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Ausgabe von Anteilen ist wie im Parallellfall der Verschmelzung ein komplexer Vorgang. Hinzu kommt zum einen, daß Spaltungsregeln in sehr unterschiedlichen Situationen zur Anwendung kommen können.

Ob eine Spaltung erfolgen soll, überläßt das Recht in aller Regel der unternehmerischen Entscheidung der beteiligten Gesellschaften.²⁹ Der Gesetzgeber hat jedoch einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der flexibel genug ist, um den unterschiedlichen Motiven gerecht zu werden (hierzu sogleich I.). Zum anderen hat das Spaltungsrecht die häufig widerstreitenden Interessen unterschiedlicher Beteiligter zum Ausgleich zu bringen. Dies stellt an die Legitimation eines Spaltungsvorgangs hohe Anforderungen (II.). Ein Spaltungsverfahren muß effektiv und praktikabel sein. Zugleich ist zur Vermeidung unwirksamer Transaktionen und mehrdeutiger Rechtszuordnungen ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unverzichtbar (III.).

Bevor die spezifische Situation Japans Ende der neunziger Jahre geschildert wird, sollen zunächst diese Grundprobleme erörtert werden, die sich für jeden Gesetzgeber gleichermaßen stellen.

I. Motive für Spaltungsvorgänge

Ausschlaggebend für die unternehmerische Entscheidung, ein Unternehmen in mehrere selbständige Einheiten zu teilen, können ganz unterschiedliche Beweggründe sein. Diese lassen sich grob und ohne Anspruch auf Vollständigkeit in drei Kategorien einteilen:³⁰

²⁸ Vgl. zum deutschen Recht K. SCHMIDT, Gesellschaftsrecht, § 13 I 1 b.

²⁹ Selbst wo eine Gesellschaft seitens des Staates zu Desinvestitionen gezwungen wird, etwa durch kartellrechtliche Auflagen, muß sie dies nicht notwendig mittels einer Spaltung bewerkstelligen.

³⁰ Es versteht sich von selbst, daß viele dieser unternehmerischen Ziele auch durch andere Instrumente verwirklicht werden können und nicht alle Formen der Spaltung gleichermaßen für sämtliche genannten Ziele taugen.

1. Konzentration auf das Kerngeschäft

Eine Spaltung kann der strategischen Neuausrichtung des Unternehmens dienen in Form einer Fokussierung auf wenige Kerngeschäftsfelder. Zwar herrscht in den Wirtschaftswissenschaften noch keine Einigkeit darüber, ob Unternehmen, die dieser Managementstrategie folgen, gegenüber diversifizierten Konglomeraten generell im Vorteil sind.³¹ Einige Unternehmen scheinen dem von den USA ausgehenden internationalen Trend³² zur Konzentration auf Kernbereiche erfolgreich zu trotzen.³³ Unabhängig davon kann es jedoch aus Sicht des einzelnen Unternehmens sinnvoll sein, weniger profitable Randaktivitäten abzustoßen und Ressourcen zu bündeln. Nicht selten haben vorausgegangene Expansionen in neue Geschäftsfelder nicht die erhofften Synergien erbracht.³⁴ Umgekehrt können Konflikte zwischen mehreren Geschäftsfeldern die strategische Flexibilität eines Unternehmens einschränken.³⁵

Eine Fokussierung auf das Kerngeschäft kann häufig die Leitungsstruktur verbessern.³⁶ Verfolgt ein Unternehmen stark unterschiedliche Aktivitäten, birgt dies die Gefahr, daß die Leitung nicht allen Sparten die gebotene Aufmerksamkeit schenkt und Verantwortlichkeiten nicht klar

³¹ Siehe beispielsweise R.A. BREALEY/S.C. MYERS, *Principles of Corporate Finance*, 974 ff.; P.A. GAUGHAN, *Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings*, 123 ff. Oft werden die Vorteile einer starken Diversifizierung, insbesondere die größere Unabhängigkeit von Konjunkturschwankungen einzelner Branchen und die Möglichkeit der internen Finanzierung, mehr als aufgewogen durch ineffiziente Quersubventionen zwischen den Sparten, wenig zielgenaue Anreizsysteme für das Management und eine tendenziell niedrigere Börsenbewertung. Diese Abwägung kann jedoch in kleinen, geschlossenen Märkten, oder in Volkswirtschaften mit gering entwickelten Kapitalmärkten anders ausfallen. R.A. BREALEY/S.C. MYERS, *Principles of Corporate Finance*, 980; S. WATANABE, *The Pure Company*, 6.

³² P.A. GAUGHAN, *Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings*, 406 f. Zur Lage in Deutschland S. SCHEITER/J. ROCKENHÄUSER, *FAZ* v. 21.2.2000, 35. Zu Japan etwa S. WATANABE, *The Pure Company*, 2.

³³ Paradebeispiel ist der Mischkonzern *General Electric*, der allerdings die spezielle Strategie verfolgt, Geschäftsfelder zu verlassen, in denen keine Position unter den ersten Drei erreicht werden kann. P.A. GAUGHAN, *Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings*, 123 f.

³⁴ P.A. GAUGHAN, *Mergers, Acquisitions, and Corporate Restructurings*, 123. Man denke auch an die Abkehr von der Diversifizierungsstrategie Edzard Reuters bei *Daimler-Benz/DaimlerChrysler*.

³⁵ Z.B. wenn die Vertriebsabteilung aus Rücksichtnahme auf die Produktionsabteilung auf den Vertrieb von Konkurrenzprodukten verzichtet oder die Kapitalbeschaffung für ein Geschäftsfeld durch ein erhöhtes Risiko eines anderen beeinträchtigt wird S.I. GLOVER, *Business Separation Transactions*, § 1.03, 1-5, 1-6 und § 2.02(2), 2-4, 2-5. Auch kann das Image einer Sparte negativ auf die anderen ausstrahlen. Teilweise werden derartige Konflikte unter dem Begriff der „*anergy*“ (als Gegenbegriff zu *synergy*) zusammengefaßt. S. WATANABE, *The Pure Company*, 3 ff.

³⁶ R.A. BREALEY/S.C. MYERS, *Principles of Corporate Finance*, 971.

Sachverzeichnis

- Abfindungsrechte (*kaitori seikyū-ken*)
 - bei der vereinfachten Spaltung 149 ff., 153
 - Effektivität als Schutzinstrument 110 f., 140 f., 191
 - Regelungsansatz des Handelsgesetzes 103 ff., 140
 - Verfahren 105 ff.
- ADHGB 5, 31 (Fn. 122), 69, 79
- Aktien
 - Aktiengattungen 84 f., 134
 - Erwerb eigener Aktien 28, 31 (Fn. 117), 43, 107, 173 ff.
 - Pfandrecht an Aktien 175
 - Reform des Aktiensystems 31, 85
 - Spartenaktien (*tracking stocks*) 11
 - Übertragung eigener Aktien bei der Spaltung zur Aufnahme 133 f., 136, 151
 - Vinkulierung 91, 102, 139 f., 154, 198
- Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*)
(s. auch *Prüfer/gesellschaftsinterne*)
(s. auch *Hauptversammlung*)
 - genehmigtes Kapital 84 (Fn. 432), 135
 - Grundkapital 7 (Fn. 23), 27 (Fn. 93), 76, 87 ff., 125 f., 133, 136, 190
 - historische Entwicklung 4 f., 30 ff.
 - Kapitalfehlbetrag (*shihon kesson*) 90
 - Rücklagen 87 ff., 133, 137, 234
 - Satzung 81, 86 f., 91, 101 ff., 126, 131, 133, 135 f., 139, 198, 236
 - soziale Bedeutung 6 f.
 - Verwaltungsrat 8, 32, 77, 81, 89, 95, 97, 126, 131, 137, 148, 185
 - Zwischenausschüttungen 86
- Aktientausch (*kabushiki kōkan*) 34 f., 41 f., 82, 94 (Fn. 482), 145, 225 (Fn. 1116)
- Aktienoptionen 32, 43, 127
(s. auch *Optionsrechte für neue Aktien*)
- Aktienübertragung (*kabushiki iten*) 34, 41 f., 63, 74 f., 82, 94 (Fn. 482), 225 (Fn. 1116)
- Aktionäre
(s. auch *Abfindungsrechte*)
 - ausländische 28, 101 (Fn. 525)
 - Einsichtsrecht 96 ff., 129, 138
 - Gleichbehandlung 107 (Fn. 558), 155 ff.,
 - Interessen 13 ff., 28 f., 32, 40, 50, 73 f., 77, 109, 130, 242
 - Mediatisierung von Rechten 15
 - Minderheit 14 ff., 34, 99, 103 ff., 140 f., 157 ff., 191, 202, 239, 241, 243
 - Nichtigkeitsklage 20, 128, 150, 182 ff.
 - räuberische 111, 188, 201
 - Schutz 3, 16, 70 f., 98 f., 103 ff., 140, 144, 153, 157 f., 183, 202, 243
 - *Shareholder Ombudsman* 28
 - *shareholder value*-Ansatz 242
 - Wandel in der Struktur 28 f.,
 - wechselseitige Beteiligungen 28 f., 63
- Aktionärsklage 32, 110, 188, 191 f.
- Anpassungsgesetz 2 (Fn. 4), 43
- Antimonopolgesetz 33, 187, 195 ff.
- Arbeitnehmer
 - Änderung von Arbeitsbedingungen 72 (Fn. 354), 207 f., 216, 219, 223 f.
 - Entsendungen 72, 222 f.
 - Gewerkschaften 42, 187 (Fn. 939), 217 ff.,
 - Interessen 20 ff., 29, 42, 83, 206 ff., 242 f.
 - Kündigungen 22, 44, 219 ff., 239
 - lebenslange Beschäftigung 215, 217, 221
 - Mitbestimmung 21, 44 (Fn. 198), 217
 - Nichtigkeitsklage 186 f., 193 f.
 - Pflicht zur Benachrichtigung 210 ff., 217
 - Pflicht zur Beratung 44, 193 f., 205 f.

- Schutz bei der Geschäftsübertragung 207 ff.
- Schutz bei der Spaltung 21, 44, 68, 186 f., 193 f., 202 ff.
- Schutz bei der Verschmelzung 207 ff.
- Senioritätsprinzip 29, 221
- überwiegend im übertragenen Unternehmensteil beschäftigte 206, 209 ff., 216, 223
- Versetzungen 212, 222 f.
- Widerspruchsrecht 22, 44, 204, 208 ff., 216
- Arbeitsministerium 42, 205, 207, 209, 211
- Arbeitsstandardgesetz 221
- Arbeitsverträgeübergangsgesetz 2 (Fn. 4), 43 f., 79, 203, 206 ff.
- asset deal* 35, 104 (Fn. 539),

- Bank of Japan 24
- Banken
 - Krise der 1, 24 ff., 29, 63
 - Spaltung von 63, 118, 127, 178, 190
 - Verlassen der 27
- Bestandsschutz 182 f., 220
- Betriebsaufspaltung 13
- Betriebsübergang 83, 168, 172, 207, 210, 214, 217, 220
- Betriebsübergangsrichtlinie (der EG) 207, 210, 214, 220
- Bilanzierung 27 f., 58, 91, 124, 227
 - Konsolidierung 27
 - stille Reserven 28, 95
 - Übertragung von Rücklagen 55 (Fn. 261), 88 f., 90 f., 137
- Blasenwirtschaft 1, 24, 59, 78
- Börsengang 12 (Fn. 45.), 58, 77
- bunsha-ka* 35
- butteki bunkatsu*
 - (s. *Spaltung/Ausgliederung*)

- cash flow* 29
- Common Law* 3
 - (s. auch *Vereinigte Staaten*)
- conglomerate discount* 11
- corporate governance* 1, 31
 - (s. auch *Unternehmensführung*)

- Delaware 102 (Fn. 531), 104, 148 (Fn. 759)

- Deregulierung 1, 26, 41
 - (s. auch *kisei kanwa*)
- der Kapitalmärkte 23, 26
- des Gesellschaftsrechts 1, 30 ff., 40, 243
- Diversifikationsabschlag 11

- e-commerce* 12, 24
- eigyô* 65 ff., 69 (Fn. 329), 226
 - (s. auch *Geschäftsbegriff*)
- eigyô jôtô* 35, 69
 - (s. auch *Geschäftsübertragung*)
- Einzelrechtsnachfolge 3, 37 ff., 46, 60, 71 ff., 101, 179 (Fn. 894), 205 (Fn. 1029), 207 (Fn. 1040)
- Entgegensetzbarkeit (*taikô yôken*) 176 ff.
- Erfüllbarkeitsprognose
 - (s. *Spaltung/Erfüllbarkeitsprognose*)
- Eventualverbindlichkeiten 40, 123

- Fair Trade Commission (Kôsei torihiki iin-kai)* 187, 196 f.
- feindliche Übernahmen 13, 28, 32
- Financial Big Bang* 26 f., 31
- Financial Services Agency (*Kin'yû-chô*) 27
- Firmenwert 40, 88, 136, 228 (Fn. 1128)
- Forderungsübertragung 177
- Formwechsel 33, 47, 60, 104
- Frankreich 3, 53 (Fn. 267), 57, 176 (Fn. 884)
- Fuji Rinsan Kôgyô-Fall* 69 (Fn. 330), 71 (Fn. 338)
- Fujita* 230
- furyô saiken*
 - (s. *notleidende Kredite*)

- Gemeinschaftsunternehmen 12 f., 54, 57, 61 ff., 76, 79, 155 f., 230 ff.
- genbutsu Haitô*
 - (s. *Sachdividende*)
- genbutsu shusshi*
 - (s. *Sacheinlage*)
- Geschäftsbegriff 40 (Fn. 176), 65 ff., 204
 - (s. auch *eigyô*)
- Geschäftsübertragung 35 ff., 45, 69 f., 73, 77 ff., 101, 105, 123, 167, 207 ff., 216 f.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(*Yūgen kaisha*)
- soziale Bedeutung 6 f., 21
 - Spaltungsrecht 6 (Fn. 19),
48 (Fn. 227), 60, 145 (Fn. 740)
- Gläubiger
- Anleihegläubiger 21, 83, 121 f.,
161 f., 170
 - Einsichtsrecht 96 ff., 129, 137 f.
 - Einspruchsrecht 92, 120 ff., 137, 142
 - gesamtschuldnerische Haftung 19,
82, 122 ff., 171 f.
 - Gläubigerbenachteiligung 182
 - Gläubigerschutzverfahren 91, 111 ff.,
126, 128, 141 f., 150, 152, 161
 - individuelle Benachrichtigung
119 ff., 141 f., 152
 - Interessen 3, 17 f.
 - Nichtigkeitsklage 186 f., 193 f.,
200 f.
 - Schutz 18 ff., 49, 67, 74, 76, 97, 112,
130, 172, 193
 - Sicherheitsleistung 19, 113 f., 117 f.,
143, 193
 - vom Gläubigerschutzverfahren
ausgenommene 116 ff., 141 f., 150,
170
- Globalisierung 24, 30, 242
- Großgesellschaft (*dai-kaisha*) 27, 32,
89, 100
- Handelsgesetz (*Shōhō*)
- Ausführungsvorschriften 88 (Fn. 440)
 - Ergänzende Vorschriften (*Fusoku*)
44, 205
 - Geschichte 4 f., 46 f., 69
 - Reformen 1 f., 30 ff., 50, 81, 145
 - Übersetzungen 8
- Handelsgesetzänderungsgesetz 2, 44
- Handelsregister 38, 87 (Fn. 432),
88 (Fn. 435), 125, 127, 143,
150 (Fn. 771), 198, 225 (Fn. 1112)
- Hauptbank 25 f., 59
- Hauptversammlung
(s. auch *Vorauspublizität*)
- Ladung 99 f.
 - Mehrheitserfordernisse 101 f., 139 f.
 - Protokollierung 103
 - ritueller Charakter in der
Vergangenheit 33
 - Stimmrechtsausübung 33 f., 100 f.
 - Verzicht auf 100 f.
- Heisei*-Rezession 23
- Holdinggesellschaften
- Aufhebung des Verbots 1, 33
 - Bildung durch Spaltung 12, 25, 41,
52 f., 63 f., 74 f.
- "Holzmüller"-Problematik 15
- Hōsei iin-kai* 42
- Hosokawa 23
- IBM* 216
- Immobilienpreise 24
- Industrial Revitalization Corporation* 25
- Insolvenzen 25
- Intelligence K.K.* 152
- Japan Telecom* 75
- jigo kaiji*
(s. *Spaltung/Nachpublizität*)
- jigo setsuritsu*
(s. *Nachgründung*)
- jinteki bunkatsu*
(s. *Spaltung/Abspaltung*)
- jizen kaiji*
(s. *Spaltung/Vorauspublizität*)
- joint venture*
(s. *Gemeinschaftsunternehmen*)
- Kabinettsvorlage 43
- Kabunushi Ombuzuman*
(s. *Aktionäre/Shareholder
Ombudsman*)
- kabushiki iten*
(s. *Aktienübertragung*)
- kabushiki kaisha*
(s. *Aktiengesellschaft*)
- kabushiki kōkan*
(s. *Aktientausch*)
- kansa-yaku*
(s. *gesellschaftsinterner Prüfer*)
- Kapitalerhaltung 20, 173 f.
- Kapitalerhöhung 15, 20, 136 f., 154,
190
- Kapitalherabsetzung 38 f., 54, 90, 112,
119, 121, 125
- Kapitalmärkte 11, 23, 26 ff., 78, 242
- Kartellrecht 9 (Fn. 29), 11, 77, 129,
195 f.

- Keidanren* 32, 41 ff., 120,
 157 (Fn. 803), 239
keiretsu 25
 (s. auch *Unternehmensgruppe*)
kensa-yaku
 (s. *gerichtlich bestellter Prüfer*)
 Kerngeschäft 10 ff.
kisei kanwa
 (s. *Deregulierung*)
 Kommanditgesellschaft (*gōshi kaisha*)
 59
 Konferenz über die Wettbewerbsfähig-
 keit der Industrie 41
 Konvergenz der Systeme 242 f.
 Konvoi-System 25
 Konzentration und Selektion 30
Kumagai Kumi 59

main bank
 (s. *Hauptbank*)
market for corporate control 32
Mitsubishi Motors Co. 58
Mizuho Group 25, 63 f.

 Nachgründung 34, 36 ff., 52 (Fn. 247),
 60 f., 98 f., 225
NEC 58
nenkō jōretsu
 (s. *Arbeitnehmer/Senioritätsprinzip*)
 Nichtigkeitsklage 20, 92, 128, 150,
 182 ff.
 (s. auch *Registersperre*)
 - Nichtigkeitsgründe 189 ff.
 - prozessuale Aspekte 185 ff.
 - Rechtsnatur 184 f.
 - Seltenheit in der Praxis 200 ff.
 - Sicherheitsleistung 187 ff.
 - Wirkung des Nichtigkeitsurteils
 197 ff.
noren
 (s. *Firmenwert*)
 Notare 81, 103, 131, 184 (Fn. 918)
 notleidende Kredite (*furyō saiken*) 24

 Obuchi 41
 Offene Handelsgesellschaft (*gōmei*
kaisha) 59, 184 (Fn. 922)
 Optionsrechte für neue Aktien 32, 84,
 127, 143

 partielle Universalsukzession 68, 82,
 166
 Prüfer
 - freiwillig beauftragte
 Wirtschaftsprüfer 95, 138, 152
 - gerichtlich bestellte (*kensa-yaku*) 34,
 36, 60, 98 f.
 - gesellschaftsinterne (*kansa-yaku*)
 31 f., 89, 137, 147, 152, 185, 188,
 191, 194
 - Rechnungsprüfer (*kaikei kensa-nin*)
 89, 100
 Publizität 16, 19, 27, 92 ff., 127 ff.,
 137 f., 143 f., 167, 177

 Rechnungsprüfungsgesetz 27,
 47 (Fn. 226), 100, 185 (Fn. 926)
 Registersperre 126, 183 f.
Renasas Technology 200
Rengō 42, 187 (Fn. 939), 217 (Fn. 1074)
return on equity (ROE) 29
risutora 31

 Sachdividende 3 (Fn. 8), 38 f., 45 f.
 Sacheinlage 2, 34 ff., 45, 50, 67, 77 f.,
 98, 225
 Sachkapitalerhöhung 2, 35 ff., 67
Sangyō kyōsō-ryoku kaigi 41
scission 3 f., 57
shihon kesson
 (s. *Aktiengesellschaft/Kapital-*
fehlbetrag)
shikkō-yaku 81 (Fn. 389), 92 (Fn. 465),
 97, 131 (Fn. 686), 148, 185 (Fn. 925)
short-form merger
 (s. *Verschmelzung/short-form*
merger)
shūchū to sentaku
 (s. *Konzentration und Selektion*)
shukkō
 (s. *Entsendung*)
shūshin koyō
 (s. *Arbeitnehmer/lebenslange*
Beschäftigung)
small-scale transactions 145, 148
Snow Brand 62 f.
Sōkai-ya
 (s. *Aktionäre/räuberische*)
solvency opinion 95

- Sondermaßnahmegesetz 34 f., 39, 159 ff.
- soshiki henkô*
(s. *Formwechsel*)
- Spaltung
(s. auch *Abfindungsrechte*)
(s. auch *Nichtigkeitsklage*)
(s. auch *Steuern*)
- Abspaltung (*jinteki bunkatsu*) 4, 14 f., 38, 49 f., 54 f., 75 f., 84 ff., 89 ff., 116, 155, 172 f., 175, 227, 234
 - Anerkennung im Ausland 171 f.
 - Arbeitnehmerschutz 21, 44, 68, 186 f., 193 f., 202 ff.
 - Aufspaltung (*shôketsu bunkatsu*) 4, 14 f., 17, 57 f.
 - Ausgabe von Aktien 13 ff., 35, 55, 76, 127, 135, 172 ff., 227
 - Ausgliederung (*butteki bunkatsu*) 4, 15, 17, 35, 49, 53 ff., 117, 228, 234
 - ausländische Gesellschaften 64 ff., 161
 - bare Zuzahlungen 84 ff., 134 ff., 152, 155, 175, 228 f., 234
 - beteiligte Rechtsträger 4, 47, 59 ff.
 - dogmatische Einordnung 46 ff., 67 f., 166
 - Eintragung 16, 62, 125 ff., 143, 166 f., 176, 182
 - Erfüllbarkeitsprognose 77, 94 f., 97, 138, 193, 195, 201, 204 f.
 - Fallbeispiele 58 f., 62 f., 75, 152, 200, 216, 230
 - Folgen 165 ff.
 - gegen bar (*kôfu-kin bunkatsu*) 135, 161
 - Gegenstand 65 ff., 148, 168, 226
 - gemeinsame (*kyôdô bunkatsu*) 62 f.
 - Genehmigungen 37, 75, 118, 131, 159, 168 f., 190
 - Gläubigerschutz 18 ff., 49, 67, 74, 76, 97, 112, 130, 172, 193
 - grenzüberschreitende 64 f.
 - Grundtypen 51 ff.
 - Höchstbetragshypotheken 178 ff.
 - Interessen der Beteiligten 13 ff.
 - internationale Verbreitung 2 ff.
 - kontinentaleuropäisches Modell 3 ff., 45 f., 57
 - Mischspaltung 60, 105
 - Motive 9 ff.
 - Nachpublizität 127 ff., 143 f., 188
 - nicht-verhältnismäßige 13, 93, 135, 154 ff., 229
 - öffentliche Bekanntmachung 119 f., 141, 150, 153, 172
 - qualifizierte (*tekikaku bunkatsu*)
(s. *Steuern/qualifizierte Spaltung*)
 - Sicherungsrechte 169
(s. auch *Spaltung/Höchstbetrags-hypotheken*)
 - Tag der Spaltung 92
 - Teilabspaltung 54 f.
 - Totalausgliederung 74 f.
 - Übertragung von Rechten und Pflichten 66 ff., 72, 82 ff., 166 ff., 190, 226
 - Übertragung von Steuerschulden 169
 - Umtauschverhältnis 14 ff., 86, 93 f., 98 f., 111, 134 f., 138, 140, 149, 153, 184, 190 ff.
 - vereinfachte (*kan'i bunkatsu*) 144 ff.
 - Verfahren 80 ff.
 - verhältnismäßige 85
 - Vorauspublizität (*jizen kaiji*) 92 ff., 137 f.
 - Vermögensübertragung 165 ff.
 - Wirksamwerden 126 ff.
 - Zivilprozesse 180 ff.
 - zur Aufnahme (*kyûshû bunkatsu*) 4, 51 ff., 130 ff.
 - zur Neugründung (*shinsetsu bunkatsu*) 4, 51 f., 80 ff.
- Spaltungsbericht 94, 128, 240
- Spaltungsbilanz 95 f.
- Spaltungsfreiheit 17, 76, 111, 168
- Spaltungsplan 50, 80 ff.
- Aufbewahrung 93, 96 ff.
 - Aufstellung 80 f.,
 - Billigung 99 ff.
 - Inhalt 81 ff., 133
- Spaltungsprüfung 77, 98 f., 138, 240
- Spaltungsreport (*bunkatsu hôkoku-sho*) 128
- Spaltungsrecht
- Entstehungsgeschichte 23 ff.
 - Grundsatzentwurf 42 f., 66
 - Mängel der bisherigen Regeln 35 ff.

- Praxis 46, 53, 57 ff., 64, 68, 85, 91, 94, 99, 116, 120 ff., 138, 146, 164, 200
- Regelungsziele 9 ff.
- Systematik 46 ff.
- zwingender Charakter 80
- Zwischenentwurf 42 f., 46, 66, 71 (Fn. 342), 123, 147
- Spaltungsrichtlinie (der EG) 3, 57, 94, 98, 102, 113, 123 (Fn. 539), 146 (Fn. 749), 158, 172, 184 (Fn. 918),
- Spaltungstermin 91 f.
- Spaltungsvertrag 50, 131 ff.
 - Aufbewahrung 138
 - Aufsetzen 131
 - Billigung 139 f.
 - Inhalt 131 ff.
- Spezialitätsgrundsatz 2 f., 167
- spin-off* 3 (Fn. 8), 11 ff., 38 f., 45, 79, 91 f.
- split-off* 3 (Fn. 8), 39
- split-up* 3 (Fn. 8), 39
- Steuern 2 f., 13, 37, 39, 68 f., 91, 159, 169, 224 ff.
 - Buchwertverknüpfung 68, 227 f., 234
 - indirekte 225 (Fn. 1112)
 - Organschaft 225, 230
 - qualifizierte Spaltung 228 ff.
 - Quasidividende 234
 - Rückstellungen 233
 - stille Lasten 234
 - Umwandlungssteuerrecht 225 f., 239
 - Verlustvorträge 233
- Streitgenossenschaft 187
- Strukturänderungen 3, 13, 23, 31 (Fn. 46), 33 ff., 42, 48 f., 226 f., 229 f.
- Stufengründung 36
- Synergien 10, 109, 111, 140, 229

- Tarifvertrag 12, 22, 222
- Teilbetrieb 68 f., 226
- Terminologie 7 f., 49 f., 226
- tracking stocks*
 - (s. *Spartenaktien*)
- Traditionsprinzip 167, 177

- Überschuldung 95, 107, 124, 190
- Unternehmensfinanzierung 1, 31, 78
- Unternehmensführung 1, 31, 42
 - (s. *auch corporate governance*)
- Unternehmensgruppe 1, 25 f., 28 f., 48 (Fn. 229), 52 (Fn. 244), 59, 146, 160, 225 ff.

- Vereinigte Staaten (USA) 3, 10 f., 15, 111 (Fn. 579), 159 (Fn. 814), 202 (Fn. 1014), 214 f.
 - Einfluss auf das japanische Recht 5, 11 (Fn. 40), 31 ff., 45, 103, 153, 159 (Fn. 814), 169, 226
 - Regeln für *separation transactions* 3
- Verschmelzung (*gappei*)
 - Arbeitnehmerschutz 206 ff.
 - Besteuerung 225, 233
 - *cash-out merger* 135 (Fn. 696), 159 ff. (Fn. 825)
 - *short-form merger* 146 (Fn. 750), 160
 - *triangular merger* 159, 161 (Fn. 825)
 - vereinfachte (*kan'i gappei*) 33, 145, 147, 149, 151
- Verschmelzungsrecht
 - Reformen 1, 33, 42, 119, 135 (Fn. 696)
 - Vorbildfunktion für die Spaltung 5 f., 48 f., 51, 93 (Fn. 473), 112, 128 (Fn. 568), 130, 142, 184, 186, 199

- Wertpapierverkehrsgesetz 29 (Fn. 119), 48 (Fn. 225), 92
- Wettbewerbsverbot 70 f., 82 (Fn. 396)
- Wiederaufbauplan 34, 159 ff.
- whale swallows minnow* 148 (Fn. 759)
- Willentheorie (*ishi shugi*) 167
- Wirtschaftliche Krise 1, 23 ff., 29 ff., 215

- Zwischenausschüttungen 86

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bälz, Moritz*: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band 158*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- / *Scherpe, Jens M.* (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniß und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.

- Dornblüth, Susanne:* Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107.*
- Drappatz, Thomas:* Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95.*
- Drobnig, Ulrich:* siehe *Dopffel, Peter.*
- Eichholz, Stephanie:* Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90.*
- Eisele, Ursula S.:* Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121.*
- Eisenhauer, Martin:* Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
- Ernst, Ulrich:* Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148.*
- Eschbach, Sigrid:* Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
- Faust, Florian:* Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
- Fenge, Anja:* Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88.*
- Fetsch, Johannes:* Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91.*
- Fischer-Zernin, Cornelius:* Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
- Förster, Christian:* Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101.*
- Forkert, Meinhard:* Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118.*
- Freitag, Robert:* Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83.*
- Fricke, Martin:* Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
- Fricke, Verena:* Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110.*
- Fröschle, Tobias:* Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
- Fromholzer, Ferdinand:* Consideration. 1997. *Band 57.*
- Ganssaugue, Niklas:* Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126.*
- Godl, Gabriele:* Notarhaftung im Vergleich. *Band 85.*
- Gottwald, Walther:* Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
- Graf, Ulrike:* Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113.*
- Grigera Naón, Horacio A.:* Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Grolimund, Pascal:* Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80.*
- Hahn, H. u.a.:* Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Handorn, Boris:* Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141.*
- Hartenstein, Olaf:* Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81.*
- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hellmich, Stefanie:* Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
- Hellwege, Phillip:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130.*

- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von:* Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Hutner, Armin:* Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation. 2005. *Band 156.*
- Hye-Knudsen, Rebekka:* Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jeremias, Christoph:* Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf:* Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kern, Christoph:* Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kleinschmidt, Jens:* Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Köhler, Martin:* Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
- Linhart, Karin:* Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd:* Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena:* Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick:* Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobilärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*

- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125*.
- Müller, Carsten*: International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Neumann, Nils*: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142*.
- Neunhoffer, Friederike*: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Nojack, Jana*: Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152*.
- Patloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoefl, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.
- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treupflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schärfl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- : siehe *Basedow, J.*
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schindler, Thomas*: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139*.
- Schlichte, Johannes*: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.

- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Schütze, Elisabeth*: Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnenberg, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.
- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*.
- *Band 2*. 1983. *Band 9*.
- *Band 3*. 1990. *Band 25*.
- *Band 4*. 1990. *Band 26*.
- *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Wazlawik, Thomas*: Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Wu, Jiin Yu: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.

Wurmnest, Wolfgang: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102*.
–: siehe *Basedow, J.*

Zeeck, Sebastian: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003.
Band 108.

Ziegert, K.A.: siehe *Plett, K.*

Zobel, Petra: Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. *Band 154*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter www.mohr.de*